

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 10.10.2025

41/2025

Gemeinsame Prüfungsordnung für den

Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (MALG)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), ist die Prüfungsordnung der HMTMH am 25.06.2025 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Auszug aus dem Verkündungsblatt Nr. 16/2025 vom 25.09.2025 der Prüfungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (MALG):

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.12.2024 und am 29.01.2025, der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.04.2025, der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.12.2024, der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.01.2025, folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 30.09.2016 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 17.09.2025 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2025 in Kraft.

**Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Lehramt an Gymnasien
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
vom 30.09.2016 (berichtigt am 16.11.2016)
mit Änderungen vom 03.03.2017 (berichtigt am 29.08.2017, korrigiert am 20.02.2018), 27.09.2018,
30.09.2019, 18.09.2020, 21.09.2021, 22.09.2022 (berichtigt am 14.03.2023), 20.09.2024 (berichtigt am
21.10.2024 und 08.05.2025)**

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät sowie die Fakultät für Mathematik und Physik sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Digitale Prüfungsformate
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfungen für Geflüchtete
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat. ³Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien bis einschließlich der Sekundarstufe II erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, beziehungsweise die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“.
- (3) Wählen Studierende mit dem Erstfach Musik für das Zweifach die Variante der Kleinen Fakultas, so werden im Zweifach Studieninhalte für die Sekundarstufe I vermittelt, für das Erstfach Musik werden Studieninhalte bis einschließlich der Sekundarstufe II vermittelt.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, davon eines der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover wird von der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover benannt. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁵Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) ¹Das Masterstudium gliedert sich in:
- ein Erstfach im Umfang von 20 Leistungspunkten,
 - ein Zweitfach im Umfang von 45 Leistungspunkten,
 - ein Modul Masterarbeit im Umfang von 25 LP und
 - die Bildungswissenschaften im Umfang von 30 LP.
- ²Das Erstfach beziehungsweise Zweitfach entspricht für Absolventinnen und Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover dem Erstfach beziehungsweise dem Zweitfach des Bachelorstudiengangs.
- (4) ¹Wählen Studierende des Erstfaches Musik die Studienvariante der Kleinen Fakultät, gliedert sich das Masterstudium in:
- Erstfach Musik im Umfang von 35 Leistungspunkten,
 - Zweitfach im Umfang von 30 Leistungspunkten,
 - ein Modul Masterarbeit im Umfang von 25 Leistungspunkten sowie
 - die Bildungswissenschaften im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- ²Eine Kombination aus der regulären Studienvariante und der Studienvariante der Kleinen Fakultät ist nicht möglich. ³Studierende mit dem Erstfach Musik, die sich im Zweitfach für die Studienvariante Kleine Fakultät entscheiden, müssen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung verbindlich erklären, dass sie die Studienvariante Kleine Fakultät studieren. ⁴Ein späterer Wechsel ist nicht zulässig.
- (5) ¹Im Rahmen des Masterstudiums sind im Erstfach und im Zweitfach sowie in der Studienvariante Kleine Fakultät je ein Fachpraktikum im Umfang von 5 Wochen an einer Schule abzuleisten. ²Mit dem Nachweis der erfolgreich abgeleisteten Praktika werden jeweils 7 Leistungspunkte vergeben. ³Die Praktika werden im Rahmen eines Moduls „Fachpraktikum“ mit einer begleitenden Lehrveranstaltung erbracht.
- (6) Die Bildungswissenschaften umfassen Module aus dem Bereich Erziehungswissenschaft im Umfang von 18 Leistungspunkten und dem Bereich Psychologie im Umfang von 12 Leistungspunkten.
- (7) ¹Ist eines der gewählten Fächer eine Fremdsprache, so ist in einem Land, in dem die Sprache Amtssprache ist, ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren. ²Sind beide Unterrichtsfächer eine Fremdsprache, so ist nur in einem Fach ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.
- (8) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch oder Spanisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer oder spanischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Master Lehramt an Gymnasien Mitglieder der Hochschullehrergruppe der beteiligten Fächer der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach §3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, beziehungsweise der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung beziehungsweise Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche beziehungsweise schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6 a Digitale Prüfungsformate

- (1) ¹Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. ³Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. ⁴§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.
- (2) ¹Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
- a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
 - b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- ²Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) ¹Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. ³Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. ⁴Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ⁵Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) ¹Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. ²Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ³Persönbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. ⁵Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

- (6) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabildder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. ³Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. ⁴Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). ⁵Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. ⁶Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. ⁷Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. ⁸Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. ⁹Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. ¹⁰Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ¹¹Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. ¹²Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. ¹³Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. ¹⁴Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. ¹⁵Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (7) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ²Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. ³Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. ⁴Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁵Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ⁶Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/ oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Erst-, Zweifach oder den Bildungswissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit kann im Erst- oder Zweifach oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden. ⁴Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften unter erziehungswissenschaftlichem oder psychologischem Schwerpunkt angefertigt, muss für die Masterarbeit eine berufsfeldbezogene Aufgabe mit deutlichen Forschungsaspekten gestellt werden, und es muss im Masterstudium eine fachwissenschaftliche schriftliche Prüfungsleistung in einem Fach erbracht worden sein. ⁵Studierende mit dem Erstfach Musik, die die Studienvariante Kleine Fakultät gewählt haben, schreiben die Masterarbeit im Erstfach Musik entsprechend der Anlage 1. ⁶Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei experimentellen und empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von 6 Monaten vorgesehen werden. ³Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden auch in englischer oder spanischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Masterarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Masterausbildung beteiligten Institut oder an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. ³Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover betreut werden. ⁴Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, wird die Masterarbeit von einer oder einem Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bewertet.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in Anlage 1 im jeweiligen Erst- oder Zweitfach sowie im Bereich der Bildungswissenschaften genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlusssdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.

- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbe-notet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise für das Erstfach Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassungsvoraussetzungen beider Fächer sind zu beachten. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

- (1) ¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ⁴Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Die Melde- und Prüfungszeiträume des Faches Musik werden von der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover festgesetzt.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten in der Regel nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt. ⁵Studierende des Faches Musik müssen die Abmeldung auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover schriftlich bekannt geben.
- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabetermin die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen oder sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

- (4) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. ⁴Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.

- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
 - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 - 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 - 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
 - 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 - 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹Innerhalb der gewählten Fächer beziehungsweise der Bildungswissenschaften können in Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Ein Fach beziehungsweise der Bereich Bildungswissenschaften ist bestanden, wenn alle dem Fach oder dem Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 1 zugeordneten erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlgibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer, der Note des Moduls Masterarbeit und der Note des Bereiches Bildungswissenschaften. ²Dabei werden die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote des jeweiligen Faches und des Bereiches Bildungswissenschaften wird entsprechend § 20 Absatz 1 bis 3 aus allen dem Fach beziehungsweise dem Bereich Bildungswissenschaften zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. ⁴Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist das Modul Masterarbeit mit der Note mindestens 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird sofern die Anlage 1 keine abweichende Regelung vorsieht als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ²Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die Fächer und deren Noten, den Bereich Bildungswissenschaften und dessen Note, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Masterarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung von Prüfungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.
- (8) Bei der Studienvariante Kleine Fakultät wird auf dem Zeugnis angegeben, dass für das Zweifach eine Lehrbefähigung ausschließlich für die Sekundarstufe I vorliegt.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie durch den Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zum 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Fachspezifische Anlagen der Bildungswissenschaften und der im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien studierbaren Fächer

- 1.A Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaften Anlage 1.A.1 und Psychologie Anlage 1.A.2)
- 1.B Biologie
- 1.C Chemie
- 1.D Darstellendes Spiel
- 1.E Deutsch
- 1.F Englisch
- 1.G Erdkunde
- 1.H Evangelische Religion
- 1.I Geschichte
- 1.J Informatik
- 1.K Katholische Religion
- 1.L Mathematik
- 1.M Musik
- 1.N Philosophie
- 1.O Physik
- 1.P Politik-Wirtschaft
- 1.Q Spanisch
- 1.R Sport
- 1.S Werte und Normen

Die oben genannten Fächer B bis S sind mit Ausnahme des Faches Musik in der Variante Erst- und Zweifach studierbar. Die Anlagensystematik gliedert sich dann in Anlage 1.B-S.1. für das Erstfach und Anlage 1.B-R.2 für das Zweifach.

Darüber hinaus sind die Fächer Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik und Politik-Wirtschaft nach den Anlagen 1.E.3, 1.F.3, 1.I.3, 1.L.3 sowie 1.P.3 in der Studienvariante Kleine Fakultät studierbar.

Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage der Fächer sind die Module unterteilt in

- | | | |
|---------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| 1.B-S.1.1 beziehungsweise | 1.B-S.2.1 beziehungsweise | 1.B-S.3.1 Pflichtmodule |
| 1.B-S.1.2 beziehungsweise | 1.B-S.2.2 beziehungsweise | 1.B-S.3.2 Wahlpflichtmodule |
| 1.B-S.1.3 beziehungsweise | 1.B-S.2.3 beziehungsweise | 1.B-S.3.3 Wahlmodule |
| 1.A.4 beziehungsweise | 1.B-S.1.4 beziehungsweise | 1.B-S.2.4 Masterarbeit |

Anlage 2: Prüfungsformen

- Anlage 2.1: Definitionen
- Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

- 3.1 Melde- und Prüfungszeiträume
- 3.2 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- 3.3 Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Fachspezifische Anlagen der Bildungswissenschaften und der im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien studierbaren Fächer

1.A Bildungswissenschaften

Anlage 1.A.1: Pflichtmodule

Anlage 1.A.1.1: Pflichtmodule der Erziehungswissenschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EW 1 Schule und Unterricht	EW 1.1 Vorlesung Schulpädagogik, Schulentwicklung und Professionalisierung	1. Sem.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	-	9
	EW 1.2 Seminar Unterrichten im Kontext heterogener Lerngruppen				VbP oder K 60 oder HA 10-15 in EW 1.2 oder EW. 1.3	
	EW 1.3 Seminar Lebenswelten und Wissensformen von Schülerinnen und Schülern					
EW 2 Pädagogische Kontexte	EW 2.1 Vorlesung Bildungstheorie und Bildungsforschung	empfohlen im 2. Sem.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung		9
	EW 2.2 Seminar Erziehung – Grundlagen und Handlungsformen				VbP oder K 60 oder HA 10-15 in EW 2.2 oder EW 2.3	
	EW 2.3 Seminar Sozialisation in der ausdifferenzierten Gesellschaft					

Anlage 1.A.1.2: Pflichtmodule der Psychologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Psychologie in Erziehung und Unterricht	Vorlesung Entwicklungspsychologie	empfohlen im 2. oder 3. Semester	-	je 1 Studienleistung in der Vorlesung Entwicklungspsychologie und in beiden Seminaren	K 60 oder KA 60 in der Vorlesung Pädagogische Psychologie	12
	Vorlesung Pädagogische Psychologie					
	Zwei vertiefende Seminare zur Pädagogischen Psychologie					

Anlage 1.A.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.A.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.A.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	Empfohlen im 4. Semester	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.B Biologie

„K 60“ bedeutet eine Klausur von 60 Minuten. „MP 20“ bedeutet eine mündliche Prüfung von 20 Minuten.

1.B.1 Biologie als Erstfach**Anlage 1.B.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktische Vertiefung zu Konzepten und Themen im Fach Biologie	Seminar 1: Biologieunterricht diversitätssensibel gestalten	2	-	regelmäßige Teilnahme	MP 20 (100%)	4
	Seminar 2: Wahrnehmen, Denken und Lernen			PJ	HA (unbenotet)	
Forschungsmethodik und Wissenschaftsreflexion	Seminar 1: Einführung in die Forschungsmethodik	2	-	VbP (PR)	PJ (unbenotet)	9
	Seminar 2: Anwendung und praktische Vertiefung der Forschungsmethodik	3		regelmäßige Teilnahme	HA (100%)	
	Seminar 3: Forschungsgeleitete Lernprozesse zu biologischen Themen			regelmäßige Teilnahme	HA (unbenotet)	
Fachpraktikum	Seminar zur Vorbereitung auf das Fachpraktikum	1 und 2 oder 2 und 3	-	regelmäßige Teilnahme	PB	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)					
Summe						20

Anlage 1.B.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.B.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.B.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	3 oder 4	60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	VbP (KO)	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.B.2 Biologie als ZweitfachAnlage 1.B.2.1: Pflichtmodule

Studierende mit dem Erstfach Chemie belegen statt der Module „Grundlagen der Chemie“ (3 LP) sowie „Allgemeine Biochemie“ (3 LP) das Modul „Biochemie der Naturstoffe“ im Umfang von 6 LP. Studierende, die nicht das Erstfach Chemie studieren, belegen obligatorisch das Modul „Grundlagen der Chemie“ (3 LP) sowie das Modul „Allgemeine Biochemie“ (3 LP).

Studierende mit den Erstfächern Chemie oder Physik belegen statt des Moduls „Tier- und Humanphysiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie“ (6 LP) das Modul „Pflanzenphysiologie“ mit 6 LP. Studierende, die nicht das Erstfach Chemie oder Physik studieren, belegen obligatorisch das Modul „Tier- und Humanphysiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie“ (6 LP).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mikrobiologie	Vorlesung: Mikrobiologie	1	-	-	K 60 (unbenotet) oder KA 60 (unbenotet)	6
	Experimentelle Übung			VbP (LÜ)		
Allgemeine Biochemie	Vorlesung: Allgemeine Biochemie 1	1	-	-	K 60 (unbenotet)	3
Grundlagen der Chemie	Praktikum: Grundlagen der Chemie für das Lehramt Biologie	2	-	VbP (LÜ)	-	3
Tier- und Humanphysiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie	Vorlesung: Neuro- und Sinnesphysiologie	2	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Experimentelle Übung			VbP (LÜ)		
Pflanzenphysiologie	Vorlesung: Pflanzenphysiologie	2	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Experimentelle Übung			VbP (AA)		
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung: Grundlagen der Ökologie	2	-	-	K 60	6
	Geländepraktikum			VbP (AA)		
Biochemie der Naturstoffe	Vorlesung: Biochemie der Naturstoffe	3	-	-	K 90	6
	Seminar			VbP (PR)		
Evolution	Vorlesung: Evolution	3	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Seminar: Evolution			PJ		

Fachdidaktische Vertiefung zu Konzepten und Themen im Fach Biologie*	Seminar 1: Biologieunterricht diversitätssensibel gestalten	2	-	regelmäßige Teilnahme	MP 20 (100%)	4
	Seminar 2: Wahrnehmen, Denken und Lernen			regelmäßige Teilnahme	HA (unbenotet)	
Forschungsmethodik	Seminar 1: Einführung in die Forschungsmethodik	2	-	VbP (PR)	PJ (unbenotet)	4
	Seminar 2: Anwendung und praktische Vertiefung der Forschungsmethodik	3		regelmäßige Teilnahme	HA (100%)	
Fachpraktikum	Seminar zur Vorbereitung auf das Fachpraktikum	1 und 2 oder 2 und 3	-	regelmäßige Teilnahme	PB	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)					
Summe						45

*Das Modul „Fachdidaktische Vertiefung zu Konzepten und Themen im Fach Biologie“ (Alter Titel: Wahrnehmen, Denken, Lernen) ist verpflichtend zu absolvieren. Sofern dies bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang absolviert wurde, ist stattdessen das Modul „Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie“ zu absolvieren.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Vorausset-zung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Biomathematik / Bio-metrie / Epidemiologie	Vorlesung: Biomathe-matik / Biometrie / Epi-demiologie	2	-	-	K 120 oder KA 120	4
	Theoretische Übung			VbP (Ü)		
Summe:						4

Anlage 1.B.2.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.B.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.B.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	3 oder 4	60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	VbP (KO)	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.C Chemie

Jedes Modul ist eine Lehr- und Studien- bzw. Prüfungseinheit. Es erstreckt sich in der Regel über ein Semester und wird in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung im Semester abgeschlossen. Die Prüfungen werden somit studienbegleitend abgelegt.

Bei Seminaren und Laborübungen können die Studierenden nach Maßgabe der Seminar- oder Laborübungsleitung zur Anwesenheit verpflichtet werden. Zulassungsvoraussetzung für LÜ ist stets die Teilnahme an den zugehörigen Sicherheitsbelehrungen. Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zu Laborübungen entscheidet die Praktikumsleitung.

„VL“ bedeutet Vorlesung, „Ü“ bedeutet theoretische Übung, „LÜ“ bedeutet Laborübung, „S“ bedeutet Seminar. Die vorangestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS).

1.C.1 Chemie als Erstfach**Anlage 1.C.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule	2,3	-	Seminar: Regelmäßige aktive Teilnahme, schriftliche Ausarbeitungen	PB	7
Fachdidaktik Chemie 3	Übung (2 SWS): Kernthemen der Sek. II in Theorie und Experiment	1	-	Seminar: Regelmäßige aktive Teilnahme, Präsenz-, Haus- und Schulübungen	VbP (SE)	8
	Seminar (2 SWS): Kernthemen der Sek. II in Theorie und Experiment				-	
	Seminar (2 SWS): Didaktische Strukturierung von Chemieunterricht	1	-	Regelmäßige aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	-	
Forschungsmethodik	Seminar (2 SWS): Seminar zur Forschungsmethodik	2	-	Regelmäßige aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	VbP (SE)	5
Summe						20

Anlage 1.C.1.4: Masterarbeit

Das Modul „Masterarbeit“ wird in der Regel im 4. Semester, frühestens nach dem Erwerb von 60 Leistungspunkten begonnen. Es besteht je nach Aufgabenstellung aus praktischen und/oder theoretischen Arbeiten und wird mit 25 Leistungspunkten bewertet.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Seminar oder Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-2.4	Seminar: regelmäßige, aktive Teilnahme, Anfertigen und Vorstellen eines Exposés zur Arbeit	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.C.2 Chemie als Zweifach

Für Studierende, die im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang noch nicht die Module „Organische Chemie 1“ und „Organische Chemie 2 und didaktische Reflexion für Lehramt“ (Bezeichnungen bis 30.09.2024) bzw. die Module „Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen“, „Organische Chemie für Lehramt“ und „Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt“ (Bezeichnungen ab 01.10.2024) absolviert haben, sondern stattdessen die Module „Anorganische Chemie 1“, „Anorganische Chemie 2 und didaktische Reflexion für Lehramt“ und „Experimentalphysik I (Bezeichnungen bis 30.09.2024) bzw. die Module „Chemie der Elemente“, „Anorganische Chemie für Lehramt“ und „Experimentalphysik I für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie“ (Bezeichnungen ab 01.10.2024) erbracht haben, gilt die Tabelle 1.C.2.1a

Für Studierende, die im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang noch nicht die Module „Organische Chemie 1“ und „Organische Chemie 2 und didaktische Reflexion für Lehramt“ (Bezeichnungen bis 30.09.2024) bzw. die Module „Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen“, „Organische Chemie für Lehramt“ und „Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt“ (Bezeichnungen ab 10.10.2024) absolviert haben, sondern stattdessen die Module „Physikalische Chemie 1“, „Physikalische Chemie 2 und didaktische Reflexion für Lehramt“ (Bezeichnungen bis 30.09.2024) bzw. „Chemische Thermodynamik“ und „Kinetik und Grundpraktikum der Physikalischen Chemie“ (Bezeichnungen ab 10.10.2024) erbracht haben, gilt die Tabelle 1.C.2.1.b

Anlage 1.C.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule	2,3	Keine	Seminar: regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	PB	7

Fachdidaktik Chemie 3	Seminar (2 SWS): Kernthemen der Sek. II in Theorie und Experiment	1	Keine	Seminar: regelmäßige aktive Teilnahme, Präsenz-, Haus- und Schulübungen	VbP (SE)	8
	Übung (2 SWS): Kernthemen der Sek. II in Theorie und Experiment					
	Seminar (2 SWS) Didaktische Strukturierung von Chemieunterricht	1		Regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen		
Chemie der Elemente	Vorlesung (4 SWS): Chemie der Elemente	2	Keine	K 180	Keine	5
	Übung (1 SWS): Chemie der Elemente					
Anorganische Chemie für Lehramt	Laborübung (4 SWS): Grundlagenpraktikum Anorganische Synthesechemie für Lehramt	3	s.u.	VbP (LÜ)	VbP (PR)	5
	Seminar (1 SWS): Grundlagenpraktikum Anorganische Synthesechemie für Lehramt		Keine	VbP (SE)		
Chemische Thermodynamik	Vorlesung (3 SWS): Chemische Thermodynamik	4	Keine	K 180	Keine	5
	Übung (2 SWS): Chemische Thermodynamik					
Kinetik und Grundpraktikum Physikalische Chemie	Vorlesung (2 SWS): Kinetik	5	Für die PL: Abgeschlossene LÜ + S Grundlagenpraktikum Physikalische Chemie	K 120	K 180 oder MP 30	10
	Übung (1 SWS): Kinetik					
	Laborübung (5 SWS): Grundpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt		s.u.	VbP (LÜ)		
	Seminar (1 SWS): Grundpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt		Keine	VbP (SE)		

Experimentalphysik I für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie	Vorlesung (2 SWS): Experimentalphysik I für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie	3	Keine	K 120	Keine	5
	Übung (2 SWS): Experimentalphysik I für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie					
Ersatzmodul Experimentalphysik	Weitere LV im Gesamtumfang von 5 LP aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1, 2, 3, 4, 5, 6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Keine	5
Summe						45

Anlage 1.C.2.1a: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule	2,3	Keine	Seminar: regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	PB	7
Fachdidaktik Chemie 3	Seminar (2 SWS): Kernthemen der Sek. II in Theorie und Experiment	1	Keine	Seminar: regelmäßige aktive Teilnahme, Präsenz-, Haus- und Schulübungen	VbP (SE)	8
	Seminar (2 SWS): Kernthemen der Sek. II in Theorie und Experiment					
	Seminar (2 SWS) Didaktische Strukturierung von Chemieunterricht	1		Regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen		
Chemische Thermodynamik	Vorlesung (3 SWS): Chemische Thermodynamik	2	Keine	K 180	Keine	5
	Übung (2 SWS): Chemische Thermodynamik					

Kinetik und Grundpraktikum Physikalische Chemie	Vorlesung (2 SWS): Kinetik	3	Für die PL: Abgeschlossene LÜ + S Grundlagenpraktikum Physikalische Chemie	K 120	K 180 oder MP 30	10	
	Übung (1 SWS): Kinetik						
	Laborübung (5 SWS): Grundpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt		s.u.	VbP (LÜ)			
	Seminar (1 SWS): Grundpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt		Keine	VbP (SE)			
Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	Vorlesung (4 SWS): Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	2	Keine	K 180	Keine	5	
	Übung (1 SWS): Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen						
Organische Chemie für Lehramt	Vorlesung (2 SWS): Aktuelle Themen der Chemie	3	Keine	-	K 180 oder MP 30	5	
	Übung (1 SWS): Aktuelle Themen der Chemie			VbP (Ü)			
	Seminar (1 SWS): Didaktisch reflektierte Fachwissenschaft			VbP (PR)			
Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	Laborübung (5 SWS): Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	3,4	s.u.	VbP (LÜ)	Keine	5	
	Seminar (2 SWS): Grundlagenpraktikum Organische Chemie		Keine	VbP (PR)			
Summe							45

Anlage 1.C.2.1.b Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule	2,3	Keine	Seminar: regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	PB	7
Fachdidaktik Chemie 3	Seminar (2 SWS): Kernthemen der Sek. II in Theorie und Experiment	1	Keine	Seminar: regelmäßige aktive Teilnahme, Präsenz-, Haus- und Schulübungen	VbP (SE)	8
	Seminar (2 SWS): Kernthemen der Sek. II in Theorie und Experiment					
	Seminar (2 SWS) Didaktische Strukturierung von Chemieunterricht	1		Regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen		
Chemie der Elemente	Vorlesung (4 SWS): Chemie der Elemente	2	Keine	K 180	Keine	5
	Übung (1 SWS): Chemie der Elemente					
Anorganische Chemie für Lehramt	Laborübung (4 SWS): Grundlagenpraktikum Anorganische Synthesechemie für Lehramt	3	s.u.	VbP (LÜ)	VbP (PR)	5
	Seminar (1 SWS): Grundlagenpraktikum Anorganische Synthesechemie für Lehramt		-	VbP (SE)		
Experimentalphysik I für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie	Vorlesung (2 SWS): Experimentalphysik I für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie	1, 3	Keine	K 120	Keine	5
	Übung (2 SWS): Experimentalphysik I für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie					

Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	Vorlesung (4 SWS): Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	2	Keine	K 180	Keine	5
	Übung (1 SWS): Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen					
Organische Chemie für Lehramt	Vorlesung (2 SWS): Aktuelle Themen der Chemie	3	Keine	-	K 180 oder MP 30	5
	Übung (1 SWS): Aktuelle Themen der Chemie			VbP (Ü)		
	Seminar (1 SWS): Didaktisch reflektierte Fachwissenschaft			VbP (PR)		
Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	Laborübung (5 SWS): Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	3,4	s.u.	VbP (LÜ)	Keine	5
	Seminar (2 SWS): Grundlagenpraktikum Organische Chemie		-	VbP (PR)		
Summe						45

Anlage 1.C.2.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt -

Es gelten die folgenden Regeln für die Zulassung zu den Laborübungen:

Lehrveranstaltung	Voraussetzungen zur Teilnahme
LÜ Modul Anorganische Chemie für Lehramt	Abgeschlossenes Modul Chemie der Elemente
LÜ Kinetik und Grundpraktikum Physikalische Chemie	Abgeschlossenes Modul Chemische Thermodynamik
LÜ Modul Grundlagenpraktikum Organische Chemie	Abgeschlossenes Modul Struktur und Reaktivität organischer Verbindungen

Anlage 1.C.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.C.2.4: Masterarbeit

Das Modul „Masterarbeit“ wird in der Regel im 4. Semester, frühestens nach dem Erwerb von 60 Leistungspunkten begonnen. Es besteht je nach Aufgabenstellung aus praktischen und/oder theoretischen Arbeiten und wird mit 25 Leistungspunkten bewertet.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Seminar oder Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	Seminar: regelmäßige, aktive Teilnahme, Anfertigen und Vorstellen eines Exposés zur Arbeit	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.D Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH), Leibniz Universität Hannover (LUH), TU Braunschweig (TU BS) und Stiftung Universität Hildesheim (SUH).

1.D.1 Darstellendes Spiel als Erstfach**Anlage 1.D.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
MM 1 Gegenwartstheater und Theaterpädagogik	MM 1.1 Gegenwartstheater im kulturellen Prozess	1-3	-	1	HA 15 oder K 120	8
	MM 1.2 Gegenwartstheater im theaterpädagogischen Kontext			1		
	MM 1.3 Theater und Diversität			1		
MM 3 Fachpraktisches Experiment	1 Fachdidaktische Lehrveranstaltung	1-3	-	1	VbP	5
MM 4 Fachpraktikum	Vorbereitendes Seminar	1-3	-	1	PB	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Summe						20

Anlage 1.D.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.D.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.D.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
MM 5 Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA 50	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.D.2 Darstellendes Spiel als ZweitfachAnlage 1.D.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 5 Formen des Gegenwartstheaters	M 5.1 Übung Aufführungsanalyse	1-3	-	1	HA 10-15 oder K 120	8
	M 5.2 Seminar Dramenanalyse			1		
	M 5.3 Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters			1		
MM 1 Gegenwartstheater und Theaterpädagogik	MM 1.1 Gegenwartstheater im kulturellen Prozess	1-3	-	1	HA 15 oder K 120	8
	MM 1.2 Gegenwartstheater im theaterpädagogischen Kontext			1		
	MM 1.3 Theater und Diversität			1		
MM 3 Fachpraktisches Experiment	1 Fachdidaktische Lehrveranstaltung	1-3	-	1	VbP	5
MM 4 Fachpraktikum	Vorbereitendes Seminar	1-3	-	1	PB	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
M 9.3 Eigenstudium	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogisches oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium	Ab. 2	-	-	VbP (unbenotet)	5
M 10 Eigenständige künstlerische Praxis	1 Projekt (mit max. 3 Prüflingen)	1-3	-	-	VbP	12
	Kolloquium					
Summe						45

Anlage 1.D.2.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.D.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.D.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
MM 5 Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA 50	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.E Deutsch

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

1.E.1 Deutsch als ErstfachAnlage 1.E.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum	1-3	-	-	PB oder K oder KA oder VbP	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)				-	
Fachdidaktik	Literatur/ Medien	1-3	-	1	-	8
	Sprache			1		
Fachwissenschaftliche Vertiefung	1 Lehrveranstaltung Literaturwissenschaft oder 1 Lehrveranstaltung Sprachwissenschaft	1-3	-	1	HA oder K oder MP oder VbP	5
Summe						20

Anlage 1.E.1.2.: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.E.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.E.1.4: Modul „Masterarbeit“

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis von zwei Fremdsprachen voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.E.2 Deutsch als Zweifach**Anlage 1.E.2.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum	1-3	-	-	PB oder K oder KA oder VbP	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)				-	
Fachdidaktik	Literatur/ Medien	1-3	-	1	-	8
	Sprache			1		
Summe						15

Anlage 1.E.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen drei Module belegt werden. Studierende, die im Bachelorstudium ein literaturwissenschaftliches Wahlpflichtmodul belegt haben, müssen, ein literatur- und zwei sprachwissenschaftliche Module absolvieren. Studierende, die im Bachelorstudium ein sprachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul belegt haben, absolvieren zwei literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul. Es sind Module zu wählen, die noch nicht während des Studiums des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs studiert worden sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830	ab 1	-	1	HA	10
	L 3.2 Literatur ab 1830					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 1	-	1	HA oder K oder MP oder VbP	10
	Seminar					
L 5 Projekt	2 Lehrveranstaltungen	ab 1	-	2	-	10
S 3 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 1	-	1	HA oder K oder MP oder VbP	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Gebrauch	Vorlesung od. Seminar	ab 1	-	1	HA oder K oder MP oder VbP	10
	Seminar					
S 5 Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	S 5.1 Grundlagen	ab 1		-	HA oder K oder MP oder VbP	10
	S 5.2 Vertiefung			1	-	
Summe						30

Anlage 1.E.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.E.2.4: Modul „Masterarbeit“

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis von zwei Fremdsprachen voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweifach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.E.3 Deutsch als Kleine Fakultas

Die Studienvariante Kleine Fakultas ist nur für Studierende des Erstfaches Musik zulässig.

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

Anlage 1.E.3.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum	ab 1	-	-	PB oder K oder KA oder VbP	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)				-	
Fachdidaktik	Literatur/ Medien	ab 1	-	1	-	8
	Sprache			-		
Fachwissenschaftliche Vertiefung	1 Lehrveranstaltung Literaturwissenschaft	ab 1	-		HA oder K oder MP oder VbP	5
	1 Lehrveranstaltung Sprachwissenschaft					
Summe						20

Anlage 1.E.3.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich muss ein Modul belegt werden, das noch nicht in der Bachelorphase studiert wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830	ab 2	-	1	HA	10
	L 3.2 Literatur ab 1830					
L 4 Medien - Kultur - Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 2	-	1	HA oder K oder MP oder VbP	10
	Seminar					
L 5 Projekt	2 Lehrveranstaltungen	ab 2	-	2	-	10
S 3 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 2	-	1	HA oder K oder MP oder VbP	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Gebrauch	Vorlesung od. Seminar	ab 2	-	1	HA oder K oder VbP	10
	Seminar					
S 5 Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	S 5.1 Grundlagen	ab 2	-		HA oder K oder MP oder VbP	10
	S 5.2 Vertiefung			1	-	
Summe						10

Anlage 1.E.3.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.E.3.4: Modul „Masterarbeit“

Die Masterarbeit wird bei der Studienvariante Kleine Fakultas immer im Erstfach Musik nach Anlage 1.M.3.4 geschrieben.

Unabhängig davon setzt die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 bei Studium des Zweifaches Deutsch den Nachweis von einer Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

1.F Englisch**1.F.1 Englisch als Erstfach**Anlage 1.F.1.1: Pflichtmodule

Modul „Fachpraktikum Englisch“: Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als Teaching Assistant o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Fachpraktikumsberichts“ nach Rückkehr. Das Belegen der Veranstaltung „Planung und Analyse von Englischunterricht“ ist für alle Studierenden verbindlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum Englisch	DidPA (2 SWS) Planung & Analyse von Englischunterricht	1	-	1	PB	7
	Fachpraktikum an der Schule (5 Wochen)			1		
Advanced Methodology	DidA (2 SWS)	2-3	-	1	HA 3500 W. oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	8
	DidA (2 SWS)			1		
Advanced Studies	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	1	-	1	HA 5000 W. oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	5
Summe						20

Anlage 1.F.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.F.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.F.1.4: Modul „Masterarbeit“

Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ gemäß § 12 Abs. 3 setzt den Nachweis von einer weiteren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Ferner wird für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Englisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.

Seitens der oder des Prüfenden kann vor Prüfungsbeginn festgelegt werden, dass ein Prüfungsteil in englischer Sprache erfolgen muss.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	4	Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse, Nachweis des Auslandsaufenthaltes, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA 60-70	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.F.2 Englisch als ZweitfachAnlage 1.F.2.1: Pflichtmodule

Modul „Fachpraktikum Englisch“: Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als Teaching Assistant o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Fachpraktikumsberichts“ nach Rückkehr. Das Belegen der Veranstaltung „Planung und Analyse von Englischunterricht“ ist für alle Studierenden verbindlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum Englisch	DidPA (2 SWS) Planung & Analyse von Englischunterricht	1	-	1	PB	7
	Fachpraktikum an der Schule (5 Wochen)			1		
Advanced Methodology	DidA (2 SWS)	2-3	-	1	HA 3500 W. oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	8
	DidA (2 SWS)			1		
Intermediate and Advanced Linguistics	LingF4 (2 SWS)	1-3	-	1	HA 3500 W. oder VbP oder K 60 oder KA 60 oder MP 30	15
	LingA1 (2 SWS)			1		
	LingA2 (2 SWS)			1		
Focus Module	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 1	-	1	HA 5000 W. oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	5
Advanced Literature and Culture	AmerA oder BritA (2 SWS)	2-3	-	1	HA 5000 W. oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA (2 SWS)			1		
Summe						45

Anlage 1.F.2.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1. F.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1. F.2.4: Modul „Masterarbeit“

Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ gemäß § 12 Abs. 3 setzt den Nachweis von einer weiteren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Ferner wird für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Englisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.

Seitens der oder des Prüfenden kann vor Prüfungsbeginn festgelegt werden, dass ein Prüfungsteil in englischer Sprache erfolgen muss.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	4	Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse, Nachweis des Auslandsaufenthaltes, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA 60-70	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.F.3 Englisch als Kleine Fakultas

Die Studienvariante Kleine Fakultas ist nur für Studierende des Erstfaches Musik zulässig.

Anlage 1.F.3.1: Pflichtmodule

Modul „Fachpraktikum Englisch“: Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als Teaching Assistant o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Fachpraktikumsberichts“ nach Rückkehr. Das Belegen der Veranstaltung „Planung und Analyse von Englischunterricht“ ist für alle Studierenden verbindlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum Englisch	DidPA (2 SWS) Planung & Analyse von Englischunterricht	ab 1	-	1	PB	7
	Fachpraktikum an der Schule (5 Wochen)			1		
Advanced Methodology	DidA (2 SWS)	ab 2	-	1	HA 3500 W. oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	8
	DidA (2 SWS)			1		
Advanced Studies	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	1	-	1	HA 5000 W. oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	5
Focus Elective	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 1	-	1	HA 5000 W. oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)			1		
Summe						30

Anlage 1.F.3.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.F.3.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.F.3.4: Modul „Masterarbeit“

Die Masterarbeit wird bei der Studienvariante Kleine Fakultät immer im Erstfach Musik nach Anlage 1.M.3.4 geschrieben.

Unabhängig davon setzt die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ gemäß § 12 Absatz 3 bei Studium des Zweifaches Englisch den Nachweis von einer weiteren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Ferner wird für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Englisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.

1.G Erdkunde**1.G.1 Erdkunde als Erstfach****Anlage 1.G.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Raumkonzepte und Raumanalysen	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	1	HA oder VbP	5
Forschendes Lernen an Schule und Hochschule	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	1 (Planung und Durchführung einer empirischen Erhebung)	MP 30	8
	Übung (2 SWS)	ab 1	-	1 (Planung und Durchführung einer schulpraktischen Übung)		
Betreutes Fachpraktikum	Begleitveranstaltung zum Fachpraktikum (2 SWS)	ab 1	-	-	PB	7
Summe						20

Anlage 1.G.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.G.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.G.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	Empfohlen im 4.	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweifach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-2.4	-	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.G.2 Erdkunde als Zweifach**Anlage 1.G.2.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Raumkonzepte und Raumanalysen	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	1	HA oder VbP	5
Forschendes Lernen an Schule und Hochschule	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	1 (Planung und Durchführung einer empirischen Erhebung)	MP 30	8
	Übung (2 SWS)	ab 1	-	1 (Planung und Durchführung einer schulpraktischen Übung)		
Betreutes Fachpraktikum	Begleitveranstaltung zum Fachpraktikum (2 SWS)	ab 1	-	-	PB	7
Summe						20

Anlage 1.G.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Zweifach Erdkunde gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtmodule:

- Es müssen insgesamt 25 LP erworben werden.
- Aus den beiden Bereichen Physische Geographie und Humangeographie müssen jeweils mindestens 8 LP erworben werden.
- Für die Verteilung der LP auf die einzelnen Module gelten im Weiteren folgende Anforderungen:
 - Ein Modul „Hauptseminar“ muss belegt werden (Physische Geographie oder Humangeographie)
 - Ein Exkursionsmodul muss belegt werden (Physische Geographie oder Humangeographie)
 - Zwei Module müssen belegt werden aus folgender Liste:
 - Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie
 - Raumsysteme in der Physischen Geographie
 - Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie A
 - Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie B
 - Strukturen/Prozesse in der Wirtschaftsgeographie
 - Angewandte Wirtschaftsgeographie A
 - Angewandte Wirtschaftsgeographie B
 - Angewandte Wirtschaftsgeographie C

Bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studierte Module müssen unter anderem Themenschwerpunkt stehen.

Module der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Hauptseminar der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar	ab 1	-	1	VbP	8
Studienprojekt der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar, Geländearbeit, Übung	ab 1	-	1	VbP oder HA oder PJ	16
Geographische Informationssysteme B	Übung GIS B Teil 1 (Wintersemester)	ab 1	-	1	K (60) oder VbP am Ende von GIS B Teil 1 (50%)	8
	Übung GIS B Teil 2 (Sommersemester)	ab 2	-	1	K (60) oder VbP am Ende von GIS B Teil 2 (50%)	
Zweiwöchige Exkursion in der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar; Exkursion	ab 1	-	Eine SL zum Seminar, eine SL zur Exkursion	-	10
Praktische Landschaftsanalyse	Seminar; Geländeübung; Laborübung	ab 1	-	Eine SL in der Geländeübung	VbP im Seminar (50%); HA in Laborübung (50%)	12
Weiterführende Methoden in der Physischen Geographie I	Seminar oder Übung	ab 1	-	1	VbP	4
Weiterführende Methoden in der Physischen Geographie II	Seminar oder Übung	ab 1	-	1	VbP	4
Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 1	-	1	VbP	4
Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 1	-	1	VbP oder HA	4

Module der Humangeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Studienprojekt Kultur-/Sozialgeographie	Seminar (3 SWS), Geländeübung	ab 1	-	1	HA oder VbP	8
Studienprojekt Wirtschaftsgeographie	Seminar (3 SWS), Geländeübung	ab 1	-	1	HA oder VbP	8
Hauptseminar Kultur-/Sozialgeographie	Seminar (2 SWS, Sommersemester); Seminar (2 SWS, Wintersemester)	ab 1	-	Eine SL in jedem Seminar	VbP	10
Hauptseminar Wirtschaftsgeographie	Seminar (2 SWS, Sommersemester); Seminar (2 SWS, Wintersemester)	ab 1	-	Eine SL in jedem Seminar	VbP	10
Einwöchige Exkursion in der Kultur-/Sozialgeographie	Seminar (1 SWS); Exkursion	ab 1	-	Eine SL zum Seminar, eine SL zur Exkursion	-	5

Einwöchige Exkursion in der Wirtschafts-geographie	Seminar (1 SWS); Exkursion	ab 1	-	Eine SL zum Seminar, eine SL zur Exkursion	-	5
Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie A	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	1	VbP	4
Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie B	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	1	VbP	4
Strukturen/Prozesse in der Wirtschafts-geographie	Vorlesung (2 SWS)	ab 1	-	-	K 60 oder KA	4
Angewandte Wirtschafts-geographie A	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	1	VbP	4
Angewandte Wirtschafts-geographie B	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	1	VbP	4
Angewandte Wirtschaftsgeographie C	Seminar oder Vorlesung (2 SWS)	ab 3	-	1	VbP oder K60 oder KA	4

Anlage 1.G.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.G.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	Empfohlen im 4.	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.H Evangelische Religion

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien insgesamt mindestens vier Exkursionstage im Fach Evangelische Theologie bzw. Religion zu absolvieren.

Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

1.H.1 Evangelische Religion als Erstfach**Anlage 1.H.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Themenmodul 5 Werkstattseminar	TM 5 Erarbeitung und Erprobung von Handlungspraxis	1	-	1	VbP	5
Themenmodul 6 Intrareligiöser und interreligiöser Dialog	TM 6a Ökumene/Konfessionskunde	2	-	1	MP 30	8
	TM 6b Weltreligionen					
Themenmodul 7 Fachpraktikum (Master LG)	TM 7a Vorbereitung auf das Fachpraktikum für Lehramt an Gymnasien	2-3	-	1	PB 10-12	7
	TM 7b Fachpraktikum (5 Wochen)					
Summe						20

Anlage 1.H.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.H.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.H.1.4: Masterarbeit

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Masterarbeit ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.H.2 Evangelische Religion als Zweitfach

Es wird dringend empfohlen, dass das Vertiefungsmodul 4 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse Latein belegt wird.

Anlage 1.H.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Themenmodul 1 Schlüsselthemen in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Vernetzung	TM 1a Altes Testament/Neues Testament	1-3	-	1	HA 20	10
	TM 1b Kirchengeschichte/Systematische Theologie					
	TM 1c Religionspädagogik					
Vertiefungsmodul 4 Kirchengeschichte	VM 4a Zentrale Themen der Theologiegeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Theologiegeschichte der Neuzeit	1-2	-	1	HA 15 oder MP 30	5
Themenmodul 6 Intrareligiöser und interreligiöser Dialog	TM 6a Ökumene/ Konfessionskunde	2	-	1	MP 30	8
	TM 6b Weltreligionen					
Themenmodul 7 Fachpraktikum (Master LG)	TM 7a Vorbereitung auf das Fachpraktikum für Lehramt an Gymnasien	2-3	-	1	PB 10-12	7
	TM 7b Fachpraktikum (5 Wochen)					
Summe						30

Anlage 1.H.2.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten gewählt werden. Es muss entweder Vertiefungsmodul 1-2 oder Vertiefungsmodul 3 gewählt werden. Es muss entweder Themenmodul 4 oder Themenmodul 5 gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 1-2 Biblische Theologie (Master LG)	VM 1 Altes Testament	1-3	-	1	HA 15	10
	VM 2 Neues Testament					
Vertiefungsmodul 3 Systematische Theologie (Master LG)	VM 3a Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Dogmatik	1-3	-	1	HA 15 oder MP 30	10
	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Ethik					
Themenmodul 4 Forschung	TM 4 Forschung	3	-	1	VbP	5
Themenmodul 5 Werkstattseminar	TM 5 Erarbeitung und Erprobung von Handlungspraxis	3	-	1	VbP	5
Summe						15

Anlage H.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage H.2.4: Masterarbeit

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Masterarbeit ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.H.2 Evangelische Religion als Zweitfach

Es wird dringend empfohlen, dass das Vertiefungsmodul 4 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse Latein belegt wird.

Anlage 1.H.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Themenmodul 1 Schlüsselthemen in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Vernetzung	TM 1a Altes Testament/Neues Testament	1-3	-	1	HA 20	10
	TM 1b Kirchengeschichte/Systematische Theologie					
	TM 1c Religionspädagogik					
Vertiefungsmodul 4 Kirchengeschichte	VM 4a Zentrale Themen der Theologiegeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Theologiegeschichte der Neuzeit	1-2	-	1	HA 15 oder MP 30	5
Themenmodul 6 Intrareligiöser und interreligiöser Dialog	TM 6a Ökumene/ Konfessionskunde	2	-	1	MP 30	8
	TM 6b Weltreligionen					
Themenmodul 7 Fachpraktikum (Master LG)	TM 7a Vorbereitung auf das Fachpraktikum für Lehramt an Gymnasien	2-3	-	1	PB 10-12	7
	TM 7b Fachpraktikum (5 Wochen)					
Summe						30

Anlage 1.H.2.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten gewählt werden. Es muss entweder Vertiefungsmodul 1-2 oder Vertiefungsmodul 3 gewählt werden. Es muss entweder Themenmodul 4 oder Themenmodul 5 gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 1-2 Biblische Theologie (Master LG)	VM 1 Altes Testament	1-3	-	1	HA 15	10
	VM 2 Neues Testament					
Vertiefungsmodul 3 Systematische Theologie (Master LG)	VM 3a Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Dogmatik	1-3	-	1	HA 15 oder MP 30	10
	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Ethik					
Themenmodul 4 Forschung	TM 4 Forschung	3	-	1	VbP	5
Themenmodul 5 Werkstattseminar	TM 5 Erarbeitung und Erprobung von Handlungspraxis	3	-	1	VbP	5
Summe						15

Anlage H.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage H.2.4: Masterarbeit

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Masterarbeit ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweifach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.I Geschichte

BM = Basismodul

VT = Vertiefungsmodul

1.I.1 Geschichte als Erstfach**Anlage 1.I.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Seminar	Ab 1	-	1	PB	7
	Praktikum 5 Wochen			-		
Vertiefung Geschichtsdidaktik A	Seminar (VGD 2)	Ab 1	-	1	HA 15-20	5
Summe						12

Anlage 1.I.1.2: Wahlpflichtmodule

Ein Vertiefungsmodul ist zu belegen. Das gewählte VT-Modul darf nicht bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studiert worden sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA 15-20	8
	Seminar			1		
VT Gesellschafts-geschichte	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA 15-20	8
	Seminar			1		
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA 15-20	8
	Seminar			1		
VT Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA 15-20	8
	Seminar			1		
Summe						8

Anlage 1.I.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.I.1.4: Modul „Masterarbeit“

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse sowie den Nachweis einer neueren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstal- tung	Semester	Voraussetzung	Studienle- istung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	Master-Kollo- quium	4	Nachweis fachbezogener Sprach- kenntnisse, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Vorausset- zungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungs- weise 1.B-.2.4	-	MA 60-65	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.1.2 Geschichte als Zweitfach

Anlage 1.1.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefung Geschichtsdidaktik B	Seminar (VGD 1)	Ab 1	-	1	HA 10 (30%)	8
	Seminar (VGD 2)			1	HA 15-20 (70%)	
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Seminar	Ab 1	-	1	PB	7
	Praktikum 5 Wochen			-		
Summe						15

Anlage 1.1.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen **drei Module** belegt werden.

Das gewählte VT-Modul darf nicht bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studiert worden sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA 15-20	10
	Seminar			1		
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA 15-20	10
	Seminar			1		
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA 15-20	10
	Seminar			1		
VT Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA 15-20	10
	Seminar			1		
Summe						30

Anlage 1.1.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.1.2.4: Modul „Masterarbeit“

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse sowie den Nachweis einer neueren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA 60-65	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.1.3 Geschichte als Kleine Fakultas

Die Studienvariante Kleine Fakultas ist nur für Studierende des Erstfaches Musik zulässig.

Anlage 1.1.3.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Seminar	Ab 1	-	1	PB	7
	Praktikum 5 Wochen			-		
Vertiefung Geschichtsdidaktik A	Seminar (VGD 1)	Ab 1	-	1	HA 15-20	5
Summe						12

Anlage 1.1.3.2: Wahlpflichtmodule

Es muss **ein Vertiefungsmodul** belegt werden.

Es muss ein Verteilungsmodul belegt werden.						
Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 2	-	1	HA 15-20	8
	Seminar			1		
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 2	-	1	HA 15-20	8
	Seminar			1		
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 2	-	1	HA 15-20	8
	Seminar			1		
VT Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	Ab 2	-	1	HA 15-20	8
	Seminar			1		
Summe						8

Anlage 1.I.3.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.I.3.4: Modul „Masterarbeit“

Die Masterarbeit wird bei der Studienvariante Kleine Fakultas immer im Erstfach Musik nach Anlage 1.M.3.4 geschrieben.

Unabhängig davon setzt die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 den Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

1.J Informatik

Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Modul-Leistungspunkt. Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Die jeweilige Prüfungsform wird zu Beginn jedes Semesters durch den Prüfer beziehungsweise die Prüferin bekannt gegeben. Prüfungsleistungen sind in der Regel benotet. Ausnahmen sind im Modulkatalog mit „unbenotet“ vermerkt.

1.J.1 Informatik als Erstfach**Anlage 1.J.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktisches Programmierpraktikum	Seminar: Fachdidaktisches Programmierpraktikum	1	-	1	K oder MP oder VbP	3
Software-Projekt für Lehramt	Software-Projekt mit Unterrichtsbezug	3	-	1	-	5
Fachpraktikum	Begleitseminar zum Fachpraktikum	2	-	-	PB oder MP oder VbP	7
	Fachpraktikum	2	-	1	-	
Summe						15

Anlage 1.J.1.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Module im Umfang von 5 LP zu wählen. Module, die bereits im Fächerübergreifenden Bachelor absolviert wurden, dürfen kein weiteres Mal gewählt werden. Nähere Informationen zur Zuordnung von Modulen regelt der Modulkatalog. Es können Module nach folgenden Schemata erbracht werden:

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung / Vorlesung, Übung, Seminar / Vorlesung, Übung, Labor / Vorlesung, Übung, Projekt / Vorlesung, Übung, Labor / Vorlesung, Übung, Tutorium	1-4	-	0-2	0-1 K oder MP oder PJ oder HA oder VbP	5-8
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung / Vorlesung, Übung, Seminar / Vorlesung, Übung, Labor / Vorlesung, Übung, Projekt / Vorlesung, Übung, Labor / Vorlesung, Übung, Tutorium	1-4	-	0-2	0-1 K oder MP oder PJ oder HA oder VbP unbenotet	5-8
Wahlpflichtmodul	Vorlesung / Seminar/ Labor / Projekt / Praktikum	1-4	-	1	1 K oder MP oder PJ oder HA oder VbP	2-5
Wahlpflichtmodul	Vorlesung / Seminar/ Labor / Projekt / Praktikum	1-4	-	-	1 K oder MP oder PJ oder HA oder VbP	2-5
Wahlpflichtmodul	Vorlesung / Seminar/ Labor / Projekt / Praktikum	1-4	-	1	-	2-5
Summe						5

Anlage 1.J.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.J.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA	25
	Kolloquium			1	-	
Summe						25

Das Modul „Masterarbeit“ enthält eine Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistung Masterarbeit (MA) hat einen Bearbeitungsumfang von 20 Leistungspunkten.

1.J.2 Informatik als ZweitfachAnlage 1.J.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Software-Technik	Vorlesung: Grundlagen der Software-Technik Übung	1	-	-	K oder MP oder VbP	5
Anwendungen und Auswirkungen für Lehramt an Gymnasien	Vorlesung: Grundlagen der IT-Sicherheit Übung	3	-	1	-	5
Fachdidaktisches Programmierpraktikum	Seminar: Fachdidaktisches Programmierpraktikum	1	-	1	K oder MP oder VbP	3
Software-Projekt für Lehramt	Software-Projekt mit Unterrichtsbezug	3	-	1	-	5
Fachpraktikum	Begleitseminar zum Fachpraktikum	2	-	-	PB oder MP oder VbP	7
	Fachpraktikum	2	-	1	-	
Summe						25

Anlage 1.J.2.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Module im Umfang von 20 LP zu wählen. Module, die bereits im Fächerübergreifenden Bachelor absolviert wurden, dürfen kein weiteres Mal gewählt werden. Es können Module nach folgenden Schemata erbracht werden:

Fachwissenschaftliche Grundlagen

Aus diesem Bereich können maximal 2 Module im Umfang von 10 Leistungspunkten gewählt werden. Nähere Informationen zur Zuordnung von Modulen zu den Fachwissenschaftlichen Grundlagen regelt der Modulkatalog.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung / Vorlesung, Übung, Seminar / Vorlesung, Übung, Labor / Vorlesung, Übung, Projekt / Vorlesung, Übung, Tutorium	1-4	-	0-2	0-1 K oder MP oder PJ oder HA oder VbP	5-8
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung / Vorlesung, Übung, Seminar / Vorlesung, Übung, Labor / Vorlesung, Übung, Projekt / Vorlesung, Übung, Tutorium	1-4	-	0-2	0-1 K oder MP oder PJ oder HA oder VbP unbenotet	5-8
Wahlpflichtmodul	Vorlesung / Seminar/ Labor / Projekt / Praktikum	1-4	-	1	1 K oder MP oder PJ oder HA oder VbP	2-5
Wahlpflichtmodul	Vorlesung / Seminar/ Labor / Projekt / Praktikum	1-4	-	-	1 K oder MP oder PJ oder HA oder VbP	2-5
Wahlpflichtmodul	Vorlesung / Seminar/ Labor / Projekt / Praktikum	1-4	-	1	-	2-5
Summe						0 bis 10

Fachwissenschaftliche Vertiefung

In diesem Bereich sind 10 bis 20 Leistungspunkte zu absolvieren. Nähere Informationen zur Zuordnung von Modulen zu den Fachwissenschaftlichen Vertiefung regelt der Modulkatalog.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung / Vorlesung, Übung, Seminar / Vorlesung, Übung, Labor / Vorlesung, Übung, Projekt / Vorlesung, Übung, Tutorium	1-4	-	0-2	0-1 K oder MP oder PJ oder HA oder VbP	5-8
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung / Vorlesung, Übung, Seminar / Vorlesung, Übung, Labor / Vorlesung, Übung, Projekt / Vorlesung, Übung, Tutorium	1-4	-	0-2	0-1 K oder MP oder PJ oder HA oder VbP unbenotet	5-8
Wahlpflichtmodul	Vorlesung / Seminar/ Labor / Projekt / Praktikum	1-4	-	1	1 K oder MP oder PJ oder HA oder VbP	2-5
Wahlpflichtmodul	Vorlesung / Seminar/ Labor / Projekt / Praktikum	1-4	-	-	1 K oder MP oder PJ oder HA oder VbP	2-5
Wahlpflichtmodul	Vorlesung / Seminar/ Labor / Projekt / Praktikum	1-4	-	1	-	2-5
Summe						10 bis 20

Anlage 1.J.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.J.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweifach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA	25
	Kolloquium			1	-	
Summe						25

Das Modul „Masterarbeit“ enthält eine Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung Masterarbeit (MA) hat einen Bearbeitungsumfang von 20 Leistungspunkten.

1.K Katholische Religion**1.K.1 Katholische Religion als Erstfach****Anlage 1.K.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum (Master LG)	Vorbereitende Lehrveranstaltung	1	-	1	PB 10-12	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Vertiefungsmodul 6: Fachdidaktische Differenzierung	VM 6a Didaktik des Religionsunterrichts	1-2	-	1	MP 20 oder K 90	8
	VM 6b Methodik des Religionsunterrichts			1		
Aufbaumodul 6 Theologische Themen im aktuellen Diskurs (Master LG)	AM 6 Theologische Themen im aktuellen Diskurs	2-4	-	1	HA 15-18	5
Summe						20

Anlage 1. K.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.K.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.K.1.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit setzt den Nachweis des Kleinen Latinums (siehe Information der Leibniz School of Education zum Latinum) sowie des Graecums oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnisse voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Nachweis von Latein- und Griechisch- <u>oder</u> Hebräischkenntnissen, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweifach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.K.2 Katholische Religion als Zweifach**Anlage 1.K.2.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 2 Systematische Theologie	VM 2a Theologische Gotteslehre	1	-	1	MP 20	8
	VM 2b Christologie und Soteriologie			1		
Vertiefungsmodul 4 Historische Theologie	VM 4a Brennpunkte der Alten Kirchengeschichte und Patrologie	2	-	1	HA 10-12	8
	VM 4b Brennpunkte der Neuen und Mittleren Kirchengeschichte			1		
Fachpraktikum (Master LG)	Vorbereitende Lehrveranstaltung	1	-	1	PB 10-12	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Vertiefungsmodul 6: Fachdidaktische Differenzierung	VM 6a Didaktik des Religionsunterrichts	1-2	-	1	MP 20 oder K 90	8
	VM 6b Methodik des Religionsunterrichts			1		
Aufbaumodul 1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	AM 1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	3	-	1	HA 10-12	5
Aufbaumodul 3 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den anderen Weltreligionen	AM 3 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den anderen Weltreligionen	4	-	1	HA 10-12	5
Summe						41

Anlage 1.K.2.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul im Umfang von 4 LP zu wählen, das im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang nicht gewählt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 2 Biblische Hermeneutik	AM 2 Biblische Hermeneutik	4	-	1	HA 10-12	4
Aufbaumodul 4 Kirche und Sakramente in der innerchristlichen Ökumene	AM 4 Kirche und Sakramente in der innerchristlichen Ökumene	4	-	1	K 90 oder MP 20	4
Aufbaumodul 5 Interreligiöses Lernen	AM 5 Interreligiöses Lernen	4	-	1	K 90 oder MP 20	4
Summe						4

Anlage 1.K.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.K.2.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit setzt den Nachweis des Kleinen Latinums (siehe Information der Leibniz School of Education zum Latinum) sowie des Graecums oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnisse voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Nachweis von Latein- und Griechisch- <u>oder</u> Hebräischkenntnissen, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweifach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.L. Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1.L.1.1 Mathematik als Erstfach**Anlage L.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	2 oder 3	-	1	PB	7
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Mathematik	Vorlesung und Übung zur Fachdidaktik	1 und 2	-	Ü	MP oder K oder HA oder VbP	8
	Seminar zur Fachdidaktik			1	MP oder K oder HA oder VbP	
Fachwissenschaftliche Vertiefung Mathematik LA	Vorlesung und Übung Funktionentheorie für das Lehramt oder Vorlesung und Übung Mathematik für Physiker I oder II oder Vorlesung und Übung Stochastik für das Lehramt oder Vorlesung und Übung Spezielle Themen der Analysis für das Lehramt oder Vorlesung und Übung Spezielle Themen der Algebra für das Lehramt oder Vorlesung und Übung Elementare Zahlentheorie für das Lehramt oder Vorlesung und Übung Zahlentheorie und Kryptographie oder Vorlesung und Übung Spezielle Themen der Stochastik für das Lehramt oder Vorlesung und Übung Spezielle Themen der Numerik für das Lehramt	Ab 1	-	Ü	MP oder K	5
Summe						20

Anlage 1.L.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.L.2 Mathematik als ZweitfachAnlage 1.L.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	2 oder 3	-	1	PB	7
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Mathematik	Vorlesung und Übung zur Fachdidaktik	1 und 2	-	Ü	MP oder K oder HA oder VbP	8
	Seminar zur Fachdidaktik			1	MP oder K oder HA oder VbP	
Stochastische Methoden	Vorlesung und Übung Mathematische Stochastik I	2	-	Ü	K oder MP	10
Algorithmische Mathematik	Vorlesung und Übung Algorithmische Mathematik	Ab 1	-	Ü	K oder MP	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden	Vorlesung und Übung Analysis III oder Vorlesung und Übung Diskrete Mathematik oder Vorlesung und Übung Algebra II oder Vorlesung und Übung Mannigfaltigkeiten oder Vorlesung und Übung Numerische Mathematik II oder Vorlesung und Übung Mathematische Stochastik II	Ab 1	-	Ü	K oder MP	10
Summe						45

Anlage 1.L.2.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.L.3 Mathematik als Kleine Fakultas

Die Studienvariante Kleine Fakultas ist nur für Studierende des Erstfaches Musik zulässig.

Anlage 1.L.3.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	2 oder 3	-	1	PB	7
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Mathematik	Vorlesung und Übung zur Fachdidaktik	1 und 2	-	Ü	MP oder K oder HA oder VbP	8
	Seminar zur Fachdidaktik			1	MP oder K oder HA oder VbP	
Stochastische Methoden	Vorlesung und Übung Mathematische Stochastik I Übung Math. Stoch.	2	-	Ü	K	10
Fachwissenschaftliche Vertiefung Mathematik LA	Vorlesung und Übung Funktionentheorie für das Lehramt oder Vorlesung und Übung Mathematik für Physiker I oder II oder Vorlesung und Übung Stochastik für das Lehramt oder Vorlesung und Übung Spezielle Themen der Analysis für das Lehramt oder Vorlesung und Übung Spezielle Themen der Algebra für das Lehramt oder Vorlesung und Übung Elementare Zahlentheorie für das Lehramt oder Vorlesung und Übung Zahlentheorie und Kryptographie	Ab 1	-	Ü	K oder MP	5

	oder Vorlesung und Übung Spezielle Themen der Stochastik für das Lehramt oder Vorlesung und Übung Spezielle Themen der Numerik für das Lehramt					
Summe						30

Anlage 1.L.3.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.3.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.3.4: Masterarbeit

Die Masterarbeit wird bei der Studienvariante Kleine Fakultät immer im Erstfach Musik nach der Anlage 1.M.3.4 geschrieben.

1.M Musik**1.M.1 Musik als Erstfach****Anlage 1.M.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik 1	Musikpädagogik I (2 SWS)	1. und 2.	-	1	HA 15-20 Seiten	4
	Musikwissenschaft I (2 SWS)	1. und 2.	-	1		
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik 2	Musikpädagogik II (2 SWS)	3.	-	1	VbP (PR)	4
	Musikwissenschaft II (2 SWS)	3.	-	1		
Schulmusik-Praxis	Schulpraktisches Klavierspiel (2 SWS)	1. und 2.	-	1	-	5
	Musikpädagogik, plus (3 SWS)	1. und 2.	-	1	MP oder VbP	
Fachpraktikum	Vorbereitungsseminar (2 SWS)	1.	-	1	PB	7
	Schulpraktikum (5 Wochen)	2. und 3.	Vorbereitungs- Seminar Modul Schulmusik- praxis	1		
Summe						20

Anlage 1.M.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.M.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.M.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium (2 SWS)	4.	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-S.2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.M.2 Musik als Zweitfach

Das Fach Musik kann nur als Erstfach studiert werden, da im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Leibniz Universität das Fach Musik nur als Erstfach angeboten wird.

1.M.3 Musik als Erstfach mit dem Zweitfach als Kleine FakultasAnlage 1.M.3.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik 1	Musikwissenschaft I (2 SWS)	1. und 2.	-	1	HA 15-20 Seiten	5
	Musikpädagogik I(2 SWS)			1		
Musikpädagogik/ Musikwissenschaft 2	Musikpädagogik (2 SWS)	1. und 2.	-	1	VbP (PR)	5
	Musikwissenschaft II (2 SWS)			1		
Fachpraktikum	Vorbereitungsseminar (2 SWS)	1.	-	1	PB	7
	Schulpraktikum (5 Wochen)	3.	Vorbereitungs- seminar	1		
Künstlerischer Schwerpunkt/ musikpädagogische angewandte Instru- mental-ausbildung	Einzelunterricht (Instrument oder Ge- sang – weitergeführt aus dem Bachelorstudiengang) schulpraktisch orien- tiert (1+1SWS, 60 min.)	1. und 4.	-	1	VbP (PK ggf. mit ME) (Kombinati- onsprüfung)	10
	Schulpraktisches Mu- sizieren - Gruppenun- terricht Gitarre (1+1 SWS) oder Einzelun- terricht Klavier (1/2 + ½ SWS)			1		
Summe						27

Anlage 1.M.3.2: Wahlpflichtmodule

Aus drei Modulen müssen zwei ausgewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schwerpunkt Klassenmusizieren und schulpraktisches Arrangieren	Schulpraktischen Arrangieren – praktisch angewandter Theorieunterricht (2 SWS)	1. und 3.	-	1	VbP (PR einer SE oder PR eines Schulprojekts)	4
	Studienbegleitendes Schulprojekt (2 SWS)			1		
Schwerpunkt Chorleitung (Chor, Jazzchor)	Chor, Pop- oder Jazzchor (2 SWS)	2. und 3.	-	1	VbP (PR musikpraktisch mit Schulensemble) oder SE (Lerntagebuch im Portfolio)	4
	Chor, Jazzchor – schulisch orientiert (2 SWS)			1		
Schwerpunkt Ensembleleitung (Orchester, Bigband/Combo)	Orchester, Bigband/ Combo (2 SWS)	2. und 3.	-	1	VbP (PR (musikpraktisch mit Schulensemble) oder SE (Lerntagebuch im Portfolio))	4
	Orchester, Bigband/ Combo - schulisch orientiert (2 SWS)			1		
Summe						8

Anlage 1.M.3.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.M.3.4: Masterarbeit

In der Studienvariante Kleine Fakultät wird die Masterarbeit immer im Erstfach Musik geschrieben.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium (2 SWS)	4.	Mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweifach entsprechend den Anlagen 1.B-S.2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.N Philosophie**1.N.1 Philosophie als Erstfach****Anlage 1.N.1.1: Pflichtmodule**

Es sollte mindestens eine Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein und mindestens eine mündliche Prüfung abgelegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Philosophieren mit Schülerinnen und Schülern	Seminar	1-2	-	1	HA 10-12 oder MP 20	8
	Seminar			1		
Aufbaumodul Master	Seminar	2	-	1	HA 10-12 oder MP 20	5
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen)	3	-	1	PB 8	7
	begleitendes Seminar					
Summe						20

Anlage 1.N.1.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.N.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.N.1.4: Masterarbeit

Für die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- beziehungsweise Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- beziehungsweise Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse sowie gegebenenfalls weitere Nachweise zu Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 12 Abs. 3 in den Bildungswissenschaften und im gewählten Zweifach entsprechend den Anlagen 1.A.4 und 1.B-S.2.4	1	MA 60-80	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.N.2 Philosophie als ZweitfachAnlage 1.N.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Philosophisches Arbeiten	Seminar (3 SWS)	1	-	1	HA 10-12 oder VbP (PF)	10
Philosophieren mit Schülerinnen und Schülern	Seminar	1-2	-	1	HA 10-12 oder MP 20	8
	Seminar			1		
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen)	3	-	1	PB 8	7
	begleitendes Seminar					
Summe						25

Anlage 1.N.2.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Aufbaumodule zu wählen, die noch nicht im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studiert wurden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul Theoretische Philosophie	Seminar	2	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Praktische Philosophie	Seminar	2	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Geschichte der Philosophie	Seminar	2	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Wissenschaftsphilosophie	Seminar	2	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Summe						20

Anlage 1.N.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.N.2.4: Masterarbeit

Für die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- beziehungsweise Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- beziehungsweise Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse sowie gegebenenfalls weitere Nachweise zu Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 12 Abs. 3 in den Bildungswissenschaften und im gewählten Erstfach 4entsprechend den Anlagen 1.A.4 und 1.B-S.2.4	1	MA 60-80	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.0 Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1.0.1 Physik als Erstfach**Anlage 1.O.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	3	-	1	-	7
	Schulpraktikum			-	PB	
Fortgeschrittene Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP	Ab 1	-	Eine Studienleistung pro Veranstaltung	MP oder K	8
	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht (PEX)			1	-	
Fachwissenschaftliche Vertiefung LA Physik	Vorlesung und Übung Festkörperphysik II oder Vorlesung und Übung Atom- und Molekülphysik für das Lehramt oder Vorlesung und Übung Kohärente Optik oder Vorlesung und Laborpraktikum Strahlenschutz und Radioökologie oder Vorlesung und Übung Fortgeschrittene Festkörperphysik oder Vorlesung und Übung Gravitationsphysik oder Vorlesung und Übung Quantenoptik oder Vorlesung und Übung Quantenfeldtheorie	Ab 1	-	1	MP oder K	5
Summe						20

Anlage 1.O.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1. O.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.O.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.O.2 Physik als Zweitfach

Anlage 1.O.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	3	-	1	PB	7
	Schulpraktikum			-		
Fortgeschrittene Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP	Ab 1	-	jeweils eine Studienleistung pro Veranstaltung	MP oder K	8
	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht (PEX)			LÜ		
Theoretische Physik C	Vorlesung und Übung Theoretische Physik C	1	-	Ü	MP	10
Physik präsentieren	Proseminar	Ab 1	-	1	-	4
Summe						29

Anlage 1.O.2.2: Wahlpflichtmodule

- 1) Es sind zwei der vier Module „Festkörperphysik II“, „Atom- und Molekülphysik“, „Kohärente Optik“ und „Strahlenschutz“ zu wählen.
- 2) Module oder Veranstaltungen, die bereits in die Bachelorprüfung eingebracht wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Festkörperphysik II	Vorlesung und Übung Festkörperphysik II	Ab 1	-	U	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Atom- und Molekülphysik	Vorlesung und Übung Atom- und Molekülphysik für das Lehramt	Ab 1	-	Ü	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Kohärente Optik	Vorlesung und Übung Kohärente Optik.	Ab 2	-	Ü	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		

Strahlenschutz	Vorlesung Strahlenschutz und Radioökologie	Ab 1	-	-	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Summe						16

Anlage 1.O.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.O.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweifach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.P Politik-Wirtschaft***1.P.1 Politik-Wirtschaft als Erstfach*****Anlage 1.P.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik (Master LG)	Fachpraktikum (5 Wochen)	1	-	1	PB 10-12	7
	Begleitende Lehrveranstaltung			1		
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	Vorlesung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I“	1 oder 3	-	-	K 60	4
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschaftspolitik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	4
Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Seminar	2 <u>oder</u> 3	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	5
Summe						20

Anlage 1.P.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.P.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.P.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA 60-80	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.P.2 Politik-Wirtschaft als Zweitfach**Anlage 1.P.2.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik (Master LG)	Fachpraktikum (5 Wochen)	1	-	1	PB 10-12	7
	Begleitende Lehrveranstaltung			1		
Internationale Beziehungen	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	Vorlesung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I“	1 oder 3	-	-	K 60	4
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschaftspolitik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	4
Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Seminar	2 <u>oder</u> 3	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	5
Summe						30

Anlage 1.P.2.2: Wahlpflichtmodule

Es sind drei der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Soziologie (Master LG)	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	5
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse (Master LG)	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	5
Gesellschaftstheorie (Master LG)	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	5
Weltgesellschaft und Kulturvergleich (Master LG)	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	5
Arbeit und Organisation (Master LG)	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	5
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden (Master LG)	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-3	erfolgreich studiertes Modul „Politikwissenschaftliche Statistik“	1	MP 20	5
Summe						15

Anlage 1.P.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.P.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-2.4	1	MA 60-80	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.P.3 Politik-Wirtschaft als Kleine Fakultas

Die Studienvariante Kleine Fakultas ist nur für Studierende des Erstfaches Musik zulässig.

Anlage 1.P.3.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik (Master LG)	Fachpraktikum (5 Wochen)	1	-	1	PB 10-12	7
	Begleitende Lehrveranstaltung			1		
Internationale Beziehungen	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	Vorlesung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I“	1 oder 3	-	-	K 60	4
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschaftspolitik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	4
Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Seminar	2 <u>oder</u> 3	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	5
Summe						30

Anlage 1.P.3.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.P.3.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.P.3.4: Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Studienvariante Kleine Fakultas immer im Erstfach Musik nach Anlage 1.M.3.4 geschrieben.

1.Q Spanisch**1.Q.1 Spanisch als Erstfach****Anlage 1.Q.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul Fachdidaktik: Spanisch als Fremdsprache im Schulunterricht	D2.1 (2 SWS) Seminar	1-3	-	1	K 90 oder KA oder HA 15-20 oder MP 15 oder VbP	8
	D2.2 (2 SWS) Seminar			1		
Fachpraktikum	D3 (2 SWS) Seminar zum Fachpraktikum Spanisch	1-3	-	1	PB	7
	Schulpraktikum (5 Wochen)			1		
Summe						15

Anlage 1.Q.1.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich muss das Modul belegt werden, das noch nicht in der Bachelorphase studiert worden ist.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Master Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	M L3 (2 SWS) Seminar	1-3	-	1	HA 15-20 oder VbP oder MP 15	5
Master Vertiefungsmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	M S3 (2 SWS) Seminar	1-3	-	1	HA 15-20 oder VbP oder MP 15	5
Summe						5

Anlage 1.Q.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.Q.1.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis von einer weiteren Fremdsprache voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen. Ferner wird für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Spanisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Seitens der oder des Prüfenden kann vor Prüfungsbeginn festgelegt werden, dass ein Prüfungsteil in spanischer Sprache erfolgen muss.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalt, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA 60-65	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.Q.2 Spanisch als Zweitfach

Es wird dringend empfohlen, dass die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft und Literatur- und Kulturwissenschaft erst nach vorherigem Besuch des korrespondierenden Aufbaumoduls studiert werden.

Anlage 1.Q.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul Fachdidaktik: Spanisch als Fremdsprache im Schulunterricht	D2.1 (2 SWS) Seminar	1-3	-	1	K 90 oder KA oder HA 15-20 oder MP 15 oder VbP	8
	D2.2 (2 SWS) Seminar			1		
Fachpraktikum	D3 (2 SWS) Seminar zum Fachpraktikum Spanisch	1-3	-	1	PB	7
	Schulpraktikum (5 Wochen)			1		
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 1	E3.1 (4 SWS) Übung Curso superior 1	1	-	1	K 90 oder KA oder VbP	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 2	E3.2 (4 SWS) Übung Curso superior 2	2	-	1	MP 15 oder VbP	5
Master Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	M L3 (2 SWS) Seminar	2-3	-	1	HA 15-20 oder VbP oder MP 15	5
Master Vertiefungsmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	M S3 (2 SWS) Seminar	2-3	-	1	HA 15-20 oder VbP oder MP 15	5
Summe						35

Anlage 1.Q.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich muss das Modul belegt werden, das noch nicht in der Bachelorphase studiert worden ist.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S2.1 (2 SWS) Seminar oder Vorlesung	1-3	-	1	HA 10-15 oder VbP oder MP 15	10
	S2.2 (2 SWS) Seminar			1		
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L2.1 (2 SWS) Seminar oder Vorlesung	1-3	-	1	HA 10-15 oder VbP oder MP 15	10
	L2.2 (2 SWS) Seminar			1		
Summe						10

Anlage 1.Q.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.Q.2.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis von einer weiteren Fremdsprache voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen. Ferner wird für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Spanisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.

Seitens der oder des Prüfenden kann vor Prüfungsbeginn festgelegt werden, dass ein Prüfungsteil in spanischer Sprache erfolgen muss.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweifach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA 60-65	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.R Sport**1.R.1. Sport als Erstfach**

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der dazugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Anlage 1.R.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leitungspunkte
Heterogenität im Schulsport	Anfangsschwimmen (1 SWS)	1-2	-	1	VbP	4
	Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS)			1		
	Helfen und Sichern (1 SWS)			1		
Wahlvertiefung Didaktik und Methodik der Sportarten	VP in einer bisher nicht vertieften Sportart mit Ausnahme der Spiele (2 SWS)	1	-	1	SP 30 und K/KA 60	4
Fachpraktikum LG	Fachpraktikum (5 Wochen)	2	-	1	PB 15	7
	Begleitendes Seminar (2 SWS)					
Summe						15

Anlage 1.R.1.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul zu wählen und erfolgreich zu bestehen. Die Auswahlentscheidung fällt mit der Belegung der ersten Lehrveranstaltung des Moduls.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leitungspunkte
Forschendes Lernen (Projekt)	Projekt-Forschungsseminar (4 SWS)	3	-	1	HA 15 oder MP 20	5
Forschendes Lernen (Theorie)	VP-Forschungsseminar (2 SWS)	3	-	1	HA 15 oder MP 20	5
	VP-Forschungsseminar (2 SWS)			1		
Summe						5

Anlage 1.R.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.R.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium / Seminar	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Nachweise entsprechend den Anlagen 1.A.1.4. beziehungsweise 1.B-S.2.4	-	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.R.2 Sport als Zweitfach

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der dazugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Anlage 1.R.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Heterogenität im Schulsport	Anfangsschwimmen (1 SWS)	1-2	-	1	VbP	4
	Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS)			1		
	Helfen und Sichern (1 SWS)			1		
Wahlvertiefung Sporttheorie	VP aus Sport und Erziehung, Sport und Gesellschaft, Sport und Bewegung/Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)	1-3	-	1	HA 15 oder MP 20	4
Wahlvertiefung Didaktik und Methodik der Sportarten	VP in einer bisher nicht vertieften Sportart mit Ausnahme der Spiele (2 SWS)	1	-	1	SP 30 und K/KA 60	4
Fachpraktikum LG	Fachpraktikum (5 Wochen)	2	-	1	PB 15	7
	Begleitendes Seminar (2 SWS)					
Summe						19

Anlage 1.R.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich (insgesamt 26 Leistungspunkte) ist im Umfang von 8 Leistungspunkten das Modul „Vertiefung erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie“ zu wählen, wenn im Bachelorstudium das Modul „Vertiefung naturwiss. Sporttheorie“ absolviert wurde – und umgekehrt. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium müssen also beide Vertiefungsmodule der Sporttheorie bestanden worden sein. Des Weiteren ist im Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 Leistungspunkten das Modul „Individualsport“ zu wählen, wenn im Bachelorstudium das Modul „Weitere Sportarten“ absolviert wurde – und umgekehrt. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium müssen also beide Module bestanden worden sein, sodass dadurch die Bereiche Leichtathletik, Schwimmen und eine weitere Individualsportart (Turnen oder Gymnastik/Tanz) (eine dieser drei gewählten vertiefend), zwei der „weiteren Sportarten“ (eine dieser beiden gewählten vertiefend) sowie eine Exkursion jeweils erfolgreich mit fachpraktischen Prüfungsanteilen abgeschlossen wurden.

Weiterhin muss im Umfang von 8 Leistungspunkten das Modul „Spielen in Mannschaften“ gewählt werden, wenn im Bachelorstudium das Modul „Rückschlagspiele“ absolviert wurde – und umgekehrt. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium müssen also beide Spielmodule bestanden worden sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefung erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Sport und Erziehung (2 SWS)	1-3	-	1	HA 15	8
	VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
	VP Sport und Erziehung oder VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
Vertiefung naturwiss. Sporttheorie	VP Sport und Bewegung/ Training (2 SWS)	1-3	-	1	HA 15	8
	VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
	VP Sport und Bewegung/ Training oder VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
Individualsport	EP Leichtathletik (2 SWS)	1-3	-	1	VbP (unbenotet)	10
	EP Schwimmen (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
	VP in einer der drei Individualsportarten (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	
Weitere Sportarten	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	1-3	-	1	VbP (unbenotet)	10
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
	VP in einer der zwei weiteren Sportarten (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	
	Exkursion (7-14 Tage)			1	VbP (unbenotet)	
Spielen in Mannschaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	2-4	-	1	VbP (unbenotet)	8

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
	VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	
Rückschlagspiele	EP Rückschlagspiel (2 SWS)	2-4	-	1	VbP (unbenotet)	8
	VP Rückschlagspiel (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	
	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
Summe						26

Anlage 1.R.2.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.R.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium / Seminar	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Nachweise entsprechend den Anlagen 1.A.1.4. beziehungsweise 1.B-S.1.4	-	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.S Werte und Normen**1.S.1 Werte und Normen als Erstfach****Anlage 1.S.1.1: Pflichtmodule**

Es sollte mindestens eine Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein und mindestens eine mündliche Prüfung abgelegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul Praktische Philosophie	Seminar	1	-	1	HA 10-12 oder MP 20	5
Philosophieren mit Schüler*innen im WuN-Unterricht	Einführung in die Philosophiedidaktik	2	-	1	K 90 oder KA 90 oder HA 10-12 oder MP 20	8
	Seminar			1		
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen)	3	-	-	PB 8	7
	begleitendes Seminar			1		
Summe						20

Anlage 1.S.1.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.S.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.S.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Nachweise zu Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 12 Abs. 3 in den Bildungswissenschaften und im gewählten Zweifach entsprechend den Anlagen 1.A.4 und 1.B-S.2.4	1	MA 60-80	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.S.2 Werte und Normen als Zweifach

Es sollte mindestens eine Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein und mindestens eine mündliche Prüfung abgelegt werden.

Anlage 1.S.2.1: Pflichtmodule

Tabelle 1.3.2.1: Pflichtmodule						
Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Philosophieren mit Schüler*innen im WuN-Unterricht	Einführung in die Philosophiedidaktik	2-3	-	1	K 90 oder KA 90 oder HA 10-12 oder MP 20	8
	Seminar			1		
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen)	3	-	1	PB 8	7
	begleitendes Seminar					
Summe						15

Anlage 1.S.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende, die vor dem 01.10.2022 im Fach Werte und Normen immatrikuliert worden sind, belegen wahlweise entweder im Akademischen Jahr 2022/23 das Modul „Religionswissenschaft: Themen und Theorien“ oder ab Wintersemester 2023/24 alternativ die zwei Module „Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie I“ und „Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie II“.

Studierende, die das Fach Werte und Normen ab dem 01.10.2022 studieren, belegen verpflichtend die zwei Module „Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie I“ und „Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie II“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Religionswissenschaft: Themen und Theorien	Seminar oder Vorlesung	1-2		1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie I	Vorlesung	1	-	1	K 90	5
	Tutorium					
Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie II	Vorlesung	2	-	1	K 90	5
	Tutorium					
Summe						10

Studierende, die im Bachelorstudium des Fachs Religionswissenschaft/Werte und Normen kein Modul im Bereich Praktische Philosophie absolviert haben, belegen verpflichtend die Module „Grundlagenmodul Praktische Philosophie“ und „Vertiefungsmodul Praktische Philosophie“.

Alle anderen Studierenden belegen das Modul „Vertiefungsmodul Philosophische Themen und Texte“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Praktische Philosophie	Vorlesung mit Tutorium	2	-	1	K 90	5
Vertiefungsmodul Praktische Philosophie	Seminar	3	-	1	HA 10-12 oder MP 20	5
Vertiefungsmodul Philosophische Themen und Texte	Seminar	2-3	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Summe						10

Alle Studierende wählen darüber hinaus entweder das Modul „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ oder das Modul „Weltgesellschaft und Kulturvergleich“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar oder Vorlesung	1-2	-	1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7	10
	Vorlesung			1		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar oder Vorlesung	1-2	-	1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7	10
	Seminar			1		
Summe						10

Anlage 1.S.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.S.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Nachweise zu Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 12 Abs. 3 in den Bildungswissenschaften und im gewählten Zweifach entsprechend den Anlagen 1.A.4 und 1.A-S.1.4	1	MA 60-80	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. ²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die oder

der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema.

²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen**Anlage 3.1.: Melde- und Prüfungszeiträume**

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden. ³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studiengangs (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden. ⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden ein Prüfungszeitraum spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen. ⁷Für Musikstudierende gelten für das Fach Musik die Termine der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeit- raum Sommerse- mester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeit- raum Winterse- mester
Variante 1				
<i>Zeitraum für alle Prü- fungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen au- ßer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen au- ßer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1 gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1 <i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2 <i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach §17 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende des Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraums zu erbringen.